

17. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 2. März 1950 i. S. Erne gegen Erne und Konsorten.

*Bäuerliches Erbrecht* (Art. 620 ff. ZGB, geändert gemäss Art. 94 des Entschuldungsgesetzes vom 12. Dezember 1940, in Kraft seit 1. Januar 1947).

1. Für die intertemporale Rechtsanwendung kommt es auf den Zeitpunkt der Erbteilung an, ebenso für die Beurteilung der Voraussetzungen des bäuerlichen Erbrechts nach Art. 620 ZGB.
2. Begriff der ausreichenden landwirtschaftlichen Existenz nach dem neuen Art. 620 und des lebensfähigen Betriebes nach Art. 621 *ter*. Es genügt, dass das Gewerbe dem Inhaber die hauptsächliche Erwerbsgrundlage biete.

Ist das gemeinschaftliche Erbgut bereits in zwei Betriebe unter zwei Erben aufgeteilt, so ist bei der Teilung des Eigentums von diesem Sachverhalt auszugehen. Hat der Inhaber des einen Betriebes Eigengut damit vereinigt, so ist dieses bei der Frage nach der ausreichenden Existenz mitzuberechnen.

*Droit successoral paysan* (art. 620 sv. CC, modifiés par l'art. 94 de la loi sur le désendettement des domaines agricoles, du 12 décembre 1940, entrée en vigueur le 1<sup>er</sup> janvier 1947).

1. Pour déterminer la loi applicable *ratione temporis*, il faut considérer l'époque du partage; de même, pour juger des conditions de l'attribution en entier selon l'art. 620 CC.
2. Notion de l'exploitation offrant des moyens d'existence suffisants selon le nouvel art. 620 et de l'exploitation viable selon l'art. 621 *ter*. Il suffit que l'entreprise procure à l'exploitant le principal de ses ressources.

Si le domaine est déjà divisé quant à l'exploitation entre deux héritiers, il y a lieu pour le partage de la propriété de partir de cet état de choses. Si l'un des exploitants a déjà réuni à son entreprise des immeubles propres, il faut en tenir compte pour juger si l'exploitation offre des moyens d'existence suffisants.

*Diritto successorio rurale* (art. 620 e seg. CC, modificato dall'art. 94 della legge 12 dicembre 1940 sullo sdebitamento di poderi agricoli, entrata in vigore il 1 gennaio 1947).

1. Per stabilire quale sia la legge applicabile *ratione temporis* devesi prendere in considerazione l'epoca della divisione; lo stesso vale per giudicare delle condizioni dell'attribuzione dell'intera azienda a norma dell'art. 620 CC.
2. Concetto dell'azienda che offra sufficienti mezzi di esistenza secondo il nuovo art. 620 CC e di esercizio giusta l'art. 621 *ter*. Basta che l'azienda procuri a chi l'assume la fonte principale del suo guadagno.

Se l'azienda è già divisa, per quanto riguarda l'esercizio, tra due eredi, devesi prendere come base questo stato di cose per la divisione della proprietà. Se uno di questi due eredi ha già riunito alla sua azienda immobili propri, se ne deve tener conto per giudicare se l'esercizio offre sufficienti mezzi di sussistenza.

A. — Im Nachlass des 1937 verstorbenen Johann Erne, geboren 1877, in Wil (Fricktal), befinden sich ungefähr 8 ha Land mit zwei Bauernhäusern. Ursprünglich besass der Erblasser nur etwa 3 ha Land mit Haus und Scheune im Oberdorf. Im Jahre 1933 kaufte er das Heimwesen « Brüderstall » von etwa 4,39 ha mit Gebäulichkeiten hinzu. Von da an bewirtschaftete er das gesamte Land von diesem neu erworbenen Heimwesen aus und vermietete das Haus im Oberdorf. Nach seinem Tode fuhren die Söhne Engelbert und Josef gemeinsam mit dieser Bewirtschaftungsweise fort. Im Jahre 1945 trennten sie sich dann aber. Engelbert blieb mit seiner Familie (Ehepaar und sieben Kinder) auf dem « Brüderstall », der ledige Josef dagegen siedelte mit der Mutter nach dem Oberdorf über. Engelbert behielt zur Bewirtschaftung ungefähr 5 ha vom väterlichen Gut. Dazu kamen etwa 3 ha, die er für sich, namentlich in den Jahren 1945 und 1946, hinzukaufte. Dem Josef waren, gemäss mündlicher Vereinbarung, zur Bewirtschaftung vom Oberdorf aus ca. 3 ha überlassen, also ungefähr der Umfang des ursprünglichen Klein-Heimwesens des Erblassers.

B. — Die Erben (ausser der Witwe und den Söhnen Engelbert und Josef noch vier weitere Nachkommen des Erblassers) überliessen dem Miterben Johann etwa 70 Aren zu Alleineigentum. Von dieser Fläche abgesehen, verlangte Engelbert die Zuweisung des ganzen väterlichen Gutes an ihn, also auch der dem Josef zur Bewirtschaftung überlassenen 3 ha. Josef machte ihm das väterliche Gewerbe nicht im vollen Umfange streitig, beanspruchte aber eben die 3 ha, die er seit 1945 bewirtschaftet. Die andern Erben unterstützten den von Josef erhobenen Anspruch.

C. — Die von Engelbert Erne am 10. Februar 1948 gegen Josef und die andern Miterben erhobene Klage wurde vom Bezirksgericht Laufenburg durch Urteil vom 7. Juli 1949 dahin gutgeheissen, dass ihm das väterliche Erbgut zugewiesen wurde mit Ausnahme der Parzelle

Nr. 295, nämlich 5 Aren « Oberdorf » samt Wohnhaus und Scheune mit dazugehörendem totem und lebendem Inventar. Das Obergericht des Kantons Aargau schützte dagegen mit Urteil vom 4. November 1949 die Widerklage von Josef Erne und Miterben in vollem Umfange und wies den entsprechenden Mehranspruch des Klägers ab. Danach erhält der Kläger Engelbert aus der väterlichen Erbschaft das Heimwesen « Brüderstall » von ca. 5 ha zum Ertragswert von Fr. 29,000.— (wozu der erwähnte Eigenbesitz von ca. 3 ha tritt) und der Beklagte Josef das Heimwesen « Oberdorf » von ca. 3 ha zum Ertragswert von Fr. 15,000.—. Der Kläger erhält ferner das zum « Brüderstall » gehörende Inventar zum Nutzwert von Fr. 12,786.—, der Beklagte das zum « Oberdorf » gehörende zum Nutzwert von Fr. 5600.—.

D. — Mit der vorliegenden Berufung beharrt der Kläger auf seinem Mehranspruch, ausgenommen die 5 Aren im Oberdorf, die bereits das Bezirksgericht dem Beklagten Josef zugewiesen hatte.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — (Prozessuales).
2. — Das « bäuerliche Erbrecht » der Art. 620 ff. ZGB ordnet nicht die Erbfolge, sondern Fragen der Erbteilung. Dabei ist auf die Verhältnisse abzustellen, wie sie nunmehr, bei der Erbteilung, bestehen (BGE 50 II 330). Deshalb sind hier nicht die alten Art. 620 ff. ZGB, sondern die am 1. Januar 1947 in Kraft getretenen neuen Vorschriften (gemäss Art. 94 des Entschuldungsgesetzes vom 12. Dezember 1940) massgebend, auf die sich denn auch beide Parteien berufen. Und aus dem gleichen Grunde ist — entgegen der Ansicht des Klägers — der gegenwärtige Stand der Betriebsverhältnisse zu berücksichtigen. Der Kläger bewirtschaftet seit einigen Jahren gemeinsam mit den 5 ha aus der väterlichen Erbschaft vom « Brüderstall » aus noch 3 ha Eigenbesitz. Werden ihm gemäss dem obergerichtlichen Urteil jene 5 ha aus der Erbschaft zuge-

wiesen, so kommt er also mit seinem Eigenbesitz auf 8 ha und somit nach den Feststellungen des Obergerichts auf eine ausreichende landwirtschaftliche Existenz. Damit ist, soweit den Kläger betreffend, den Erfordernissen des Art. 620 ZGB und dem Zweck des bäuerlichen Erbrechtes genügt. Dieses sieht als Regel die ungeteilte Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes an einen einzigen Erben vor, um den Untergang lebensfähiger landwirtschaftlicher Betriebe durch Zerstückelung zu verhindern. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Zuweisung von (bloss) 5 ha an den (daneben 3 ha besitzenden) Kläger genügend. Bei dieser Sachlage ist fraglich, ob der Kläger die dem Beklagten Josef zugewiesenen 3 ha noch dazu verlangen könne, einfach weil diese Fläche von 3 ha für sich allein kein ausreichendes landwirtschaftliches Heimwesen darstelle und daher nicht an Josef in Anwendung von Art. 620 ff. ZGB zugewiesen werden dürfe. Josef und für ihn die auf seiner Seite stehenden Miterben beanspruchen ja gar nicht mehr als diese 3 ha. Geht man indessen auf das betreffende Argument des Klägers ein, so erweist es sich als unbegründet. Art. 620 ZGB setzt nicht zahlenmässig einen Mindestumfang oder -ertrag des landwirtschaftlichen Gewerbes fest. Er gibt damit der Berücksichtigung regionaler Verhältnisse und Auffassungen Raum. Wie das Obergericht ausführt, gibt es im Fricktal zahlreiche Kleinheimwesen von ca. 3 ha wie das von Josef Erne beanspruchte. Ein solcher Landbesitz verschafft manchem, so gerade dem mit der Mutter ins « Oberdorf » gezogenen Josef Erne, die hauptsächlichste, andern wenigstens eine zusätzliche Erwerbsquelle und verhindert die Abwanderung beträchtlicher Bevölkerungsteile in städtische Siedlungen. Zur Anwendung von Art. 620 ZGB muss allerdings gefordert werden, dass das Gewerbe dem Übernehmer als Hauptexistenzgrundlage zu dienen vermag, was aber hier eben zutrifft. In einem kürzlich beurteilten Fall ist denn auch ein Gewerbe von 3,17 ha mit einem Futterertrag für 4 ½ Kühe als genügend zur Anwendung der Art. 620 ff. ZGB betrach-

tet worden (Urteil vom 16. Februar 1950 i. S. Hersche). Übrigens liegt es im Interesse der Landwirtschaft, dass Kleinbauern zu gewissen Zeiten in grösseren Landwirtschaftsbetrieben aushelfen können. Aber auch wenn die Nebenbetätigung eines Kleinbauern anderer Art ist, verdient sein landwirtschaftliches Gewerbe nicht ohne weiteres vom bäuerlichen Erbrecht ausgenommen zu werden. Die Ansprüche des Josef Erne lassen sich somit auf Art. 620 ZGB gründen. Aus dem Fehlen besonderer Vorschriften im Sinne von Art. 621 *quater* ZGB im Kanton Aargau lässt sich nichts gegen die Widerklage herleiten.

3. — Mit Unrecht will der Kläger die Zerlegung eines landwirtschaftlichen Heimwesens nach Art. 621 *ter* an strengere Bedingungen geknüpft wissen. Diese Vorschrift lässt eine Zerlegung zu, wenn die dabei zu bildenden Teilbetriebe « lebensfähig » sind. Damit ist nichts anderes gemeint, als dass sie den Übernehmern eine ausreichende wirtschaftliche Existenz im Sinne von Art. 620 bieten sollen.

Freilich ist Art. 621 *ter* mit Zurückhaltung anzuwenden. In der Regel wird man nicht zur Zerlegung eines stattlichen Bauerngewerbes schreiten, um daraus mehrere Kleinheimwesen zu machen. Hier handelt es sich jedoch nicht darum. Bis 1933 hatte der Erblasser bloss das Kleinheimwesen « Oberdorf » besessen, und seit 1945 ist dieses wiederum als Betrieb von demjenigen des « Brüderstalles » getrennt. Josef Erne verlangt nichts anderes als eine diesem tatsächlichen Stand der Betriebe entsprechende Teilung des Eigentums. Es braucht deshalb gar nicht von einer Zerlegung nach Art. 621 *ter* gesprochen zu werden. Es geht einfach um die Art der Zuweisung dieser beiden von je einem der beiden Ansprecher selbständig geführten Gewerbe, nicht anders, als wenn bereits der Erblasser die beiden Betriebe so abgeteilt und, ohne sein Eigentum aufzugeben, den einen dem Sohne Engelbert, den andern dem Sohne Josef zur Bewirtschaftung überlassen hätte. Gewiss gestattet Art. 620 ZGB unter Umständen die Vereinigung

mehrerer in der Erbschaft befindlicher Betriebe. Es ist aber auch die getrennte Zuweisung an je einen Erben, zumal an die bisher mit der Bewirtschaftung betrauten, zulässig, sofern, wie hier, für jeden (Teil-) Betrieb die Voraussetzungen des Art. 620 angesichts der Verhältnisse des betreffenden Übernehmers erfüllt sind. Bisher vorhandene Kleinbetriebe, die immerhin dem Inhaber den hauptsächlichlichen Verdienst verschaffen, verdienen aufrecht erhalten zu werden. Nichts zwingt dazu, sie aufzuheben, nur weil sie sich allenfalls nicht so rationell führen lassen wie grössere Betriebe. Können durch Zuweisung eines Kleinbetriebes unter den hier gegebenen Verhältnissen zwei Söhne statt eines einzigen dem Bauernstand erhalten bleiben, so liegt dies durchaus im Sinne des bäuerlichen Erbrechtes...

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 4. November 1949 bestätigt.

### III. SACHENRECHT

#### DROITS RÉELS

18. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 8. Juni 1950 i. S. Steck und Konsorten gegen Einwohnergemeinde Reinach und Konsorten.

Haftung von Gemeinden als Grundeigentümer für die Verunreinigung eines Fischgewässers durch schädliche Ausflüsse ihrer Kanalisation (Art. 679 ZGB);  
— selbst wenn der fehlbare Kanalisationsbenutzer sich nicht ermitteln lässt.

Responsabilité des communes, en tant que propriétaires fonciers, en raison de la contamination d'une rivière utilisée pour la pêche par des infiltrations provenant d'égouts communaux (art. 679 CC).